

27.10.2020

Handlungsrahmen für die Durchführung von Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich an der Universität Rostock (außer Lehrveranstaltungen) in Präsenz im eingeschränkten Betrieb zur Bekämpfung der Pandemie durch SARS-CoV-2 (gilt für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)

1 Vorbemerkung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen innerhalb und außerhalb der Universität Rostock (UR). Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit aller Personen.

Innerhalb der UR findet normalerweise eine Vielzahl von Veranstaltungen statt, welche aktuell ausfallen, als Online-Veranstaltungen abgehalten werden oder deren Durchführungen beim Krisenmanagement einzeln beantragt werden müssen. Wir benötigen einen Handlungsrahmen für die Durchführung von Veranstaltungen, die den Regelungen des Landes sowie den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen genügt. Inbegriffen sind Veranstaltungen zur internen Organisation (Bsp.: Gremien, Arbeitsberatungen etc.) sowie Veranstaltungen mit externen Personen (Bsp.: Projekttreffen mit externen Vertragspartnern, Weiterbildung mit externen Teilnehmenden oder Dozierenden). Ausgenommen sind Veranstaltungen zum Lehrbetrieb sowie die Vermietung von Räumen der UR an Dritte, zur Durchführung von externen Veranstaltungen. Diese Regeln geben allen Mitgliedern der UR Handlungssicherheit und einen Handlungsrahmen über die Durchführung von Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich an der UR.

2 Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich der UR

Direktkontakte zwischen Personen an der UR sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, soweit dieses im Rahmen der zu erledigenden Tätigkeiten und Aufgaben möglich ist. Abstimmungen sind telefonisch oder in digitaler Form durchzuführen.

Die Veranstalter*innen müssen verantwortungsvoll darüber entscheiden, ob sie eine Präsenzveranstaltung vor Ort durchführen müssen. Sofern Veranstaltungen vor Ort anberaumt werden, sind die im Folgenden benannten Regelungen der UR anzuwenden. Für deren Einhaltung ist der*die Veranstalter*in verantwortlich.

Folgende Regeln gelten und sind einzuhalten:

I. Für Veranstaltungen an der UR gilt generell:

- Die Anzahl der teilnehmenden Personen, ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, um mögliche Infektionszahlen zu minimieren.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung dürfen nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung vor, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt. Diese Bestätigung muss innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt sein. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Rückkehrer aus Risikogebieten im Inland unterliegen keiner Test- und Quarantänepflicht, sofern diese keine Symptome haben, welche auf eine Covid-19-Erkrankung hinweisen. Gleichzeitig wird weiterhin empfohlen, eine Karenzzeit einzuhalten. Die Veranstalter*innen entscheiden selbstverantwortlich, ob und in welchem Umfang eine Karenzzeit eingehalten wird. Diese Regelung muss bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Rückkehrer aus Risikogebieten im Ausland dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bis die behördlich festgesetzte Quarantäne (derzeit 14 Tage) abgelaufen ist, außer das zuständige Gesundheitsamt trifft eine abweichende Regelung. Diese Regelung muss bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Alle Personen, welche sich aufgrund der Quarantäneverordnung des Landes MV in Quarantäne befinden, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung, welche eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt, oder die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Aufhebung der Quarantäne vor. Diese Bestätigung muss innerhalb der letzten 48 Stunden ausgestellt sein. Teilnehmende werden bei der Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn der Veranstaltung darauf hingewiesen.
- Eine Liste der Anwesenden mit Kontaktdaten aller Teilnehmenden ist datenschutzkonform zur Dokumentation zu führen. Diese Liste ist durch den*die Veranstalter*in vier Wochen aufzubewahren und der örtlichen Gesundheitsbehörde auf Verlangen herauszugeben. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist müssen diese datenschutzkonform entsorgt werden.
- Auf die allgemein geltenden Hygienemaßnahmen ist zu achten. Die Teilnehmenden sind bei Einladung zur Veranstaltung sowie zu Beginn darauf hinzuweisen. Die Handreichung der allgemein geltenden Hygienemaßnahmen an der UR für die Teilnehmenden wird in der Anlage zur Verfügung gestellt.
- Buffetähnliche Verpflegungen (z.B. Catering) sind auf Veranstaltungen grundsätzlich auszuschließen. Alternativ können im kleinen Umfang personenbezogene Getränke und/oder Snacks den Teilnehmenden gereicht werden.

II. Für Veranstaltungen an der UR ab 11 Personen gilt außerdem:

Es muss ein Hygienekonzept angefertigt werden. Zu beschreiben sind:

- Namentliche Benennung des*der Veranstalters*in als verantwortliche Person
- Begründung über Notwendigkeit dieser Präsenzveranstaltung

- Umgang mit den allgemein geltenden Hygieneregeln (Abstand, Hygiene, Mund-Nase-Bedeckung etc.)
- Zeitraum und genutzte Räumlichkeiten
- Maßnahmen zur Regelung der Bewegungsströme im Raum sowie in dem Gebäude (Zu- und Abgang sowie Verhalten während des Aufenthalts inkl. Beschilderung und Wartebereiche)
- Datenschutzkonforme Dokumentation der Teilnehmenden (Kontaktdaten)
- Reinigung und ggf. Desinfektion der Räumlichkeiten, Oberflächen und Geräte bei längerer und mehrfacher (mehr als 1x) Nutzung
- Lüftungsregime
- Umgang mit speziellen Risiken
- Dokumentation der Belehrung der Teilnehmenden
- Umgang mit Teilnehmenden bei erhöhten Risiken (z.B. Kontakt mit Personen, welche mit Covid-19 vereinbare Symptome aufweisen und /oder getestet wurden)

Diese Veranstaltungen müssen nicht durch das Krisenmanagement genehmigt werden. Das Krisenmanagement kann jedoch unterstützend und beratend hinzugezogen werden.

III. Für Veranstaltungen an der UR über 49 Personen gilt zusätzlich:

Für eine Veranstaltung ab 50 Personen ist die Zustimmung des Rektorates für die Durchführung einzuholen. Das Hygienekonzept wird an das Krisenmanagement gesendet und durch dieses zur Entscheidung dem Rektorat vorgelegt. Die Kontaktadresse ist: krisenmanagement@uni-rostock.de.

Ein Muster für ein Hygienekonzept für eine Präsenzveranstaltung im Innen- und Außenbereich an der UR finden Sie in der Anlage.

Erhält der*die Veranstalter*in Kenntnis von einem Teilnehmenden, welcher positiv auf Covid-19 getestet worden ist und an der Veranstaltung teilgenommen hat, so ist er/sie verpflichtet, umgehend das Krisenmanagement zu informieren.

Dieser Handlungsrahmen beschreibt die Grundregeln für die Durchführung von Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch die Verantwortlichen erweitert werden.

Prof. Dr. Wolfgang Schareck
Rektor

Dr. Jan Tamm
Kanzler

Anlage

- 1) Handreichung „Hygienetipps“ für Teilnehmenden einer Veranstaltung
- 2) Hygienekonzepts für eine Präsenzveranstaltung im Innen- und Außenbereich

3) Anwesenheitsliste für eine Präsenzveranstaltung im Innen- und Außenbereich

4) Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 13 DSGVO